

A n g e b o t

von

der Firma

painCert GmbH

Kurfürstenstrasse 4

44791 Bochum

vertreten durch die Geschäftsführerin, Dr. Charlot Mc Monagle-Auffenberg

- im Folgenden "painCert" -

an

das

Musterkrankenhaus

vertreten durch Herrn Dr. Mustermann

Kd. Nr.: 171750516

- im Folgenden "Einrichtung" -

P r ä a m b e l

Einrichtungen, insbesondere Kliniken und Krankenhäuser haben die Möglichkeit, sich auf dem Gebiet der humanmedizinischen Schmerztherapie zertifizieren zu lassen. Die Zertifizierungen werden durch eine von Certkom e.V. akkreditierten Zertifizierungsstelle durchgeführt.

Die Zertifizierung kann sich auf die gesamte Einrichtung oder einzelne Fachabteilungen beziehen.

Das Verfahren der Zertifizierung zur Qualifizierten Schmerztherapie orientiert sich insbesondere an den Grundsätzen des Qualitätsmanagements.

Ein Qualitätsmanagement umfasst die gesamte Qualität eines Organisationsbereichs. Es setzt an bei der Qualifikation der ärztlichen, psychologischen, physiotherapeutischen Behandler und dem Pflegedienst in einer Einrichtung, die Patienten mit akuten und chronischen Schmerzen und Risikofaktoren behandeln (Strukturqualität). Es beschreibt exakt die Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, mit denen diese Patienten zielgerichtet und behandlungsgerecht behandelt werden können (Prozessqualität). Es erfasst die Ergebnisse der Behandlung und vergleicht diese intern im Längsschnitt und extern zunächst im Querschnitt verschiedener Einrichtungen mit vergleichbarem Behandlungsauftrag (Ergebnisqualität). Im Qualitätsmanagement werden Dokumentationsanforderungen und ggfs. Mindestmengen für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden formuliert. So können auf allen Ebenen gezielt Verbesserungen eingeleitet werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Durchführung einer Prüfung durch painCert, ob
bei

- a.) der Einrichtung
- b.) in den Fachabteilungen

die Voraussetzungen für die Zertifizierung zur Qualifizierten Schmerztherapie nach den Anforderungen der Gesellschaft für Qualifizierte Schmerztherapie Certkom e. V. vorliegen. (Anlage 1 Zertifizierungskriterien)

Sollte painCert aufgrund der Durchführung des nachfolgend beschriebenen Zertifizierungsverfahrens zu dem Ergebnis kommen, dass die Einrichtung die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird painCert in dem zu erstellenden Visitationsbericht die Zertifizierung befürworten (und das Zertifikat in fünffacher Ausführung erstellen).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

§ 2

Pflichten painCert

painCert wird die in § 1 aufgeführten Fachabteilungen daraufhin überprüfen, ob diese die von Certkom e. V. vorgegebenen Anforderungen zur Zertifizierung zur Qualifizierten Schmerztherapie erfüllt/erfüllen.

Zur Überprüfung des Vorliegens der Anforderungen in der Einrichtung setzt painCert von Certkom e. V. akkreditierte Visitoren ein.

Im Einzelnen umfasst die Leistungspflicht von painCert folgende Arbeitsschritte, s. Anlage 2 Maßnahmenplan:

- Eingangsprüfung der Unterlagen
- Auswahl der Visitoren
- Vorbereitung der Visitoren
 - Koordination und Durchführung des Voraudits
 - Erstellen eines Zwischenberichtes und Prüfen des Zwischenberichtes
- Prüfung des von Certkom e. V. erstellten Ergebnisberichtes
 - Koordination und Durchführung des Zertifizierungsaudits
- Erstellen eines Entwurfs eines Visitationsberichtes und Prüfung dieses Visitationsberichtes
- Weiterleitung des Visitationsberichtes an die Klinik
- bei Vorliegen der Voraussetzungen Erstellen einer Zertifizierungsurkunde in fünffacher Ausfertigung

painCert wird das Zertifizierungsverfahren unter Beachtung des von Certkom e. V. erstellten Anforderungskatalogs und der Zertifizierungskriterien in der jeweils gültigen Fassung durchführen.

§ 3

Pflichten der Einrichtung

Um eine Beurteilung der Strukturen und Prozesse im Schmerzmanagement vornehmen zu können, ist die Mitwirkung der Einrichtung erforderlich.

Die Einrichtung ist verpflichtet, painCert nach Abschluss dieses Vertrages, ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf, alle für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Unterlagen und Angaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Im Einzelnen ergeben sich die zu übermittelnden Daten aus der in der Anlage 3 beigefügten Checkliste, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Daten dürfen nicht älter als zwölf Monate sein.

Insbesondere sind folgende Strukturdaten erforderlich:

- Gesamtbettenzahl des Hauses
- Bettenzahl der einzelnen Fachabteilungen
- aktuelle Dokumentationsformulare zum Schmerzmanagement
- aktuelle interprofessionelle Verfahrensregelungen, Dienstanweisungen, Leitlinien, Stufenpläne, Dokumentationsvorlagen oder anderweitige Anordnungen oder Verfügungen zu Schmerztherapie
- Ergebnisbericht (vor dem Zertifizierungsaudit)
- Organigramm

Weiterhin wird die Einrichtung painCert auch alle weiteren erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und über solche Vorgänge und Umstände informieren, die erst während der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden.

painCert wird auf alle Vorgänge und Umstände hinweisen, die für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens von Bedeutung sein können.

§ 4

Voraudit durch Visitoren

Nach Abschluss dieser Vereinbarung einigen sich die Parteien auf einen Termin zur Durchführung eines Voraudits. Im ersten Schritt findet eine Dokumentenprüfung durch zwei Visitoren statt. Ein Visitor gehört zur Berufsgruppe der Ärzte, der andere Visitor gehört zur Berufsgruppe der Pflegenden.

Das Voraudit dient nach Einreichen der Struktur- und Prozessdaten der Feststellung und Dokumentation eventueller Optimierungsbedarfe. Die Verbesserungsvorschläge werden in einem Zwischenbericht zusammengefasst.

Die Einrichtung verpflichtet sich, painCert die in § 3 aufgezählten Daten und Angaben nach Vertragsschluss so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass painCert diese auf Vollständigkeit prüfen und so rechtzeitig an ausgewählte Visitoren weiterleiten kann.

Gehen die Angaben von der Einrichtung painCert nicht, nicht vollständig oder nicht so rechtzeitig zu, dass diese geprüft und rechtzeitig an die Visitoren weitergeleitet werden können, werden die Parteien einen neuen Voraudittermin vereinbaren.

Die Einrichtung wird darauf hingewiesen, dass dadurch unter Umständen die Auswahl neuer Visitoren erforderlich wird und sich der Termin nochmals verschieben kann.

painCert haftet nicht für Verzögerungsschäden, die bei der Einrichtung durch Verschiebung des Termins entstehen, sofern die Verschiebung darauf zurückzuführen ist, dass die Einrichtung die vorgenannten Angaben und Unterlagen schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht hat oder dass die Einrichtung die vorgeschlagenen Visitoren unbegründeter Weise ablehnt.

§ 5

Zertifizierungsaudit durch Visitoren

Nach erfolgter Optimierung, erfolgreich durchgeführter Patienten- und Mitarbeiterbefragung und Erstellung des Ergebnisberichtes durch Certkom e.V. wird ein Termin zur Durchführung des Zertifizierungsaudits vereinbart.

Im dritten Schritt erfolgt das Zertifizierungsaudit durch beide Visitoren. Das Audit soll die Dauer eines Kalendertages nicht überschreiten.

Nach Beendigung des Audits erstellen die Visitoren einen Visitationsbericht. Der Visitationsbericht beinhaltet die Bewertung der Struktur-, Prozess- und Ergebniskriterien anhand der Operationalisierungen der Zertifizierungskriterien nach Vorgaben der Certkom e.V. Ebenso wird erläutert, ob eine Zertifizierung der Einrichtung bzw. einzelner Fachabteilungen empfohlen oder abgelehnt wird.

painCert prüft diesen Visitationsbericht und eine bei painCert eingerichtete Zertifizierungskommission entscheidet über die Ausstellung des Zertifikats.

Eine Zertifizierung kann für die gesamte Einrichtung oder für einzelne Fachabteilungen erteilt werden.

Erfolgt eine Zertifizierung, so verleiht die painCert GmbH die Zertifizierungsurkunde. Diese wird als PDF Dokument an die Einrichtung versandt.

Gegen eine ganz oder teilweise ablehnende Entscheidung kann die Einrichtung schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei painCert einzulegen.

painCert wird den Widerspruch und den Visitationsbericht unverzüglich an das Präsidium von Certkom e. V. weiterleiten. Das Präsidium von Certkom e. V. entscheidet über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit.

Wird dem Widerspruch abgeholfen, wird painCert GmbH Zertifizierungsurkunde verleihen.

Bei Nichtabhilfe des Widerspruchs ist die Versagung der Zertifizierung in dem laufenden Zertifizierungsverfahren endgültig. Weitere Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe sind nicht gegeben.

§ 6

Geltungsdauer der Zertifizierung

Die Zertifizierung gilt drei Jahre ab Ausstellung der Zertifizierungsurkunde. Eine automatische Verlängerung der Zertifizierung erfolgt nicht.

Eine erneute Zertifizierung setzt voraus, dass erneut ein entsprechendes Prüfungsverfahren durchgeführt wird.

Die Re-Zertifizierung gilt für vier Jahre ab Ausstellung der ersten Re-Zertifizierungsurkunde.

§ 7

Vergütung

Die Vergütung für die in § 2 dieses Vertrages genannten Arbeitsschritte bestimmt sich nach der beigefügten Anlage 4 Zertifizierungskosten, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 8

Fälligkeit

Nach Abschluss dieser Vereinbarung erhält die Einrichtung eine Rechnung über die Vergütung im Sinne des § 6 dieser Vereinbarung.

50 % des Rechnungsbetrages sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung an painCert zu zahlen.

Der Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Visitationsberichtes an painCert zu zahlen unabhängig davon, ob eine Zertifizierung abgelehnt oder befürwortet wird. Die Zahlungsverpflichtung wird durch die Einlegung eines Widerspruchs gegen eine ablehnende Entscheidung nicht berührt.

Falls eine Zertifizierung erfolgt bzw. empfohlen wird, erhält die Einrichtung zusammen mit dem Visitationsbericht zusätzlich eine Rechnung über das Zertifikat.

Der Rechnungsbetrag für die Zertifizierungsurkunden ist innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung an painCert zu zahlen.

Die Verleihung der Zertifizierungsurkunde findet nicht vor vollständigem Zahlungseingang sämtlicher Rechnungsbeträge bei painCert statt.

§ 9

Schweigepflicht

painCert verpflichtet sich, über alle aus der Einrichtung bezogenen Daten, Umstände und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Auch sämtliche im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens eingesetzten Personen, insbesondere Visitoren, werden entsprechend verpflichtet.

Die Einrichtung verpflichtet sich, über alle ihr während der Tätigkeit von painCert über painCert zur Kenntnis gelangten betriebsinternen Umstände, Daten, Verfahren, Methoden, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsverbindungen und Preise Stillschweigen gegenüber Dritten, d. h. nicht mit dem konkreten Zertifizierungsverfahren befassten Personen, zu bewahren.

§ 10

Verweis auf AGB

Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen, die als Anlage 5 beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages sind.

§ 11 Haftung

painCert gewährleistet gegenüber der Einrichtung die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsverfahrens. Die Haftung von painCert für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden

§ 12

Kündigung

Kommt die Einrichtung mit der Annahme der von painCert angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlässt die Einrichtung schuldhaft die ihr obliegende Mitwirkung, so dass painCert ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann, ist painCert berechtigt, den Vertrag nach vorheriger schriftlicher Abmahnung mit Kündigungsandrohung fristlos zu kündigen.

Im Falle der Kündigung hat painCert einen Anspruch auf ein den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung.

§ 13

Anzuwendendes Recht

Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bochum, sofern es sich bei den Vertragspartnern um Unternehmer handelt.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 17

Vertragsschluss

Mit Unterzeichnung dieses Angebots durch beide Parteien kommt ein rechtswirksamer Vertrag mit vorstehendem Inhalt zustande.

§ 18

Anlagen

- Anlage 1: Erst-und Re-Zertifizierungskriterien 5.1
- Anlage 2: FB_pC_14_02_0815 Maßnahmenplan
- Anlage 3: CL_pC_11_02_0815 Checkliste Krankenhäuser
- Anlage 4: FB_pC_15_04_0815 Zertifizierungskosten
- Anlage 5: FB_pC_02_02_0815 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ort, Datum

Klinikstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Bochum, den

Ort, Datum

painCert GmbH
Geschäftsführung

Zusatzvereinbarung

Hiermit gestatten wir der painCert GmbH nach Abschluss des Voraudits an Certkom e.V. unsere Kontaktdaten, die vereinbarten Zertifizierungsverfahren und zu zertifizierenden Abteilungen für die Planung der für das Hauptaudit notwendigen Datenerhebung weiterzuleiten.

Ort, Datum

Klinikstempel und rechtsverbindliche Unterschrift